Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesezg. Räthe.

Band II. Nro. XXXII. Bern, den 19. Okt. 1799. (28. Vendemiaire VIII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 11. Oktob.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Nüce's Meinung.)

Wie stünde es, wenn es anders wäre, mit den Staatsgeheimnissen? wo wäre die Treue der Schreiber, ja sogar eines Dienstboten, welche einem Direktor, einem Minister alle Augenblicke die wichtigsten Papiere entziehen, und solche boshaft und meineidig einem Zeitungsschreiber einhändigen würden!

Für mich ist also die Sache hell und klar entschieden; ich brauche keine Commission, noch weniger kann ich über des Direktoriums Begehren zur Tagesordnung gehen: die Br. Escher und Usteri betrachte ich in diesem Fall pur als Verfasser eines Blattes; haben sie sich vergangen, so sind sie schuldig sich zu verantworten. Ihre Quellen müssen rein und sicher seyn; warum weigern sie sich solche anzuzeigen?

Eben aus dieser Weigerung könnte man schließen, daß die Ueberlieferung des Briefes, wovon die Rede, nicht ganz richtig und gesezmäßig sei; also muß der, welcher ihn, seiner Pflicht zuwider hingegeben, angezeigt werden.

Ich begehre demnach, der äußerst wichtigen Folgen wegen, daß dem Begehren des Vollz. Direktoriums sogleich entsprochen werde, und B. Escher und Usteri gehalten seyn, den, welcher ihnen B. Talleyrands Briefe eingehändigt, zu nennen.

Carrard. Ich kenne die Thatsache nicht, die uns vom Direktorium angezeigt wird, wohl erinnere ich mich, diesen Brief in den französischen Papieren gelesen zu haben, aber ich weiß nicht mehr unter welchem Datum: ich nahm nur das Wort, um anzuzeigen, daß in einer der gefallenen Meinungen die Preßfreiheit, welche begünstigt werden muß, mit den Vergehen der Preßfreiheit verwechselt wurde, welche bestraft werden sollen. Nie werde ich sagen, daß ein Beamter, der ein Schreiben, welches hätte geheim gehalten werden sollen, dem Publikum mitgetheilt, blos von der Preßfreiheit Gebrauch gemacht habe; im Gegentheil sage ich, ein solcher habe sich der Untreue schuldig gemacht, und daß er ein um so viel größeres Verbrechen begieng, als die Sache selbst gefährlicher ist, und daß eine Gesezgebung, die ein solches Verbrechen unbestraft lassen würde, die Ruhe des Staats und die Ehre und das Eigenthum der Bürger in Gefahr setzen würde. Was nun aber die Gerichtsstelle betrifft, vor der ein Volksrepräsentant, der zugleich ein Journal herausgiebt, belangt werden kann, so halte ich diese Frage für schwieriger. Man kann freilich zwischen dem Repräsentant und dem Journalist einen Unterscheid machen, aber wenn der Journalist einen Fehler begieng, so ist dieser in diesem Fall doch auch Repräsentant. Wann ein Repräsentant einen Todschlag begehen würde, würdet ihr auch noch den Repräsentanten von dem Mörder unterscheiden? Ich fodere Untersuchung dieses Gegenstandes durch eine Commission.

Koch. Der Gesichtspunkt dieser Discussion ist verrükt worden; es ist hier nicht von Preßfreiheit oder Preßzwang die Rede, denn der bewußte Brief stand im Tagblatt, während es quasioffiziell war, mithin konn niemals von einer Bestrafung des Abdruckens gesprochen werden. Die Frage hingegen ist diese: das Direktorium will wissen, woher Escher und Usteri jenen Brief haben. Sie weigern diese Anzeige. Erstens, wer ist nun Richter zwischen beiden, über diesen Polizeigegenstand? Zweitens, können Escher und Usteri gezwungen werden, jene Erklärung zu geben?

Freilich haben Escher und Usteri jenen Brief nicht als Repräsentanten eingerükt; allein kein

Vergehen wird in der Qualität als Repräsentant begangen, aber der Repräsentant und der Uebertreter eines Gesetzes finden sich in einem solchen Fall in einer Person beisammen; es ist also ein Wortspiel, was Rüce über die Gerichtshörigkeit Eschers und Usteris als Zeitungsschreiber, sagte. Der Zwek, warum Repräsentanten nicht anders als in den constitutionellen Formen vor Gericht gezogen werden sollen, ist Sicherstellung gegen Versuche des Despotismus der Vollziehungsgewalt, die das Recht der Gefangennehmung hat. Dieser Zwek würde aber augenscheinlich vernichtet, wenn man den allfälligen Angeklagten verhaften könnte, unter dem Vorwand, daß das Verbrechen nicht als Repräsentant begangen worden, indem in einem solchen Falle der Angeklagte und der Repräsentant eine und die nemliche Person ist. Ich bin also ohne Commissionaluntersuchung evident überzeugt, daß der Repräsentant um alle Aktionen, die nicht bloße Civilaktionen sind, in den constitutionellen Formen belangt werden muß.

Sey aber Richter, wer da wolle, so fragt sichs zweitens: können Escher und Usteri zu der gefoderten Erklärung gezwungen werden? Dieß zu entscheiden, sey mir erlaubt, den Grundsaz des Rechtes hierüber aufzusuchen. Wenn ein Diebstahl begangen wird, und man findet von den gestohlnen Effekten hinter einem Drittmann, so ist der Staat offenbar berechtigt, den Drittmann zur Erklärung zu zwingen, woher er die Effekten habe? — Wenn aber ein Kaufmann irgend woher sehr wohlfeilen Salpeter zieht, und der Staat für seine Pulverfabrikation eben so wohlfeil zu kaufen wünschte, ist er dann berechtigt, den Kaufmann zu zwingen, seine Quelle anzuzeigen, vorausgesezt, daß kein Gesez dem Privatmann den Salpeterhandel untersage. Ich behaupte nein! Woher aber dieser Unterschied vom einten Falle zum andern? Im erstern ist erweislich ein Verbrechen begangen worden; der Staat hat die Pflicht dieses zu strafen, er muß also auch das Recht zu den Mitteln haben, es zu entdecken. Einzig in diesem Fall hat der Staat das Recht einen Bürger zu einer solchen Erklärung zu zwingen.

Ich glaube aber nicht, daß die Bekantmachung jenes Briefes ein Verbrechen gewesen, sie mag nun ursprünglich herrühren, von wem sie will. Er enthält kein Staatsgeheimniß; schon vor geraumer Zeit hab ich denselben in öffentlichen Pariserblättern gelesen; die Kenntniß seines Inhalts konnte wesentlich zur Beruhigung der Gemeinde Solothurn beitragen, die sonst anscheinend unser Vollziehungsdirektorium der Ungerechtigkeit gegen ihre Geiseln beziehen konnte, indem alle der übrigen Stadte losgelassen, und nur die ihrigen behalten wurden; jeder Minister besorgt eine Menge Geschäfte, auf denen kein Siegel des Stillschweigens liegt.

Wenn aber hier kein Verbrechen ist, so ist auch kein Recht die Drittmanner Escher und Usteri zur Deklaration zu zwingen. Da mir nun auch dieses evident scheint, so verlange ich für meinen Theil keine Commissionalprüfung, sondern stimme sofort zur Tagesordnung.

Die Botschaft wird einer Commission überwiesen, in welche geordnet werden: Koch, Carrard, Vonderflüh, Daller und Matti.

Die Wirthe von Arau klagen, daß ihre Munizipalitat das ehemalige Weinumgeld von 12 Prozent fortbeziehen will, und nur die 4 Prozent, welche das Gesez für Staatsabgabe bestimmt hat, abziehen lasse.

Man geht über diese Bittschrift zur Tagesordnung, darauf begründet, daß das Gesez die Getrankabgabe ausschließend dem Staat zueignet, und alle andere Umgelder aufgehoben hat.

Koch, im Namen der Militaronmission, legt ein Gutachten vor über die Organisation des Militärs, welches bis Montag auf den Canzleitisch gelegt wird.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesezgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

Auf Anstiftung der Austro-Russen faßte den 19ten August die provisorische Regierung von Toskana ein Dekret, vermöge dessen alles Eigenthum helv. Handelsleute und Partitularen konfiscirt werden soll.

Kraft dieses Befehls sind die Bürger von Toskana verpflichtet, solches Eigenthum in Zeit von 24 Stunden anzuzeigen, und zum Lohn für ihren Gehorsam erhalten sie die Hälfte des eingezogenen Guts; die ganze andere Hälfte fallt in die Hand des Klosters Santa Maria

Nuova zu Florenz. Diejenigen, die sich nicht nach diesem Befehle richten, werden zur Gefängnißstrafe verurtheilt, und bei widerholter Widersezlichkeit zu einer doppelt strengen Einkerkerung als das erstemal.

Das Vollz. Direkt., BB. Repr., konnte Ihnen die Mittheilung eines solchen bisher in der Geschichte der Kriege und Revolutionen unerhörten Schrittes nicht vorenthalten. Vorbehalten blieb es der Koalition der Könige gegen die Freiheit, das Beispiel einer so ungerechten Politik zu geben.

Ohne Zweifel erregt es in Ihnen das Gefühl des höchsten Unwillens, der bei der Nachricht eines despotisch ungerechten Verfahrens jeden Republikaner durchdringt.

Republikanischer Gruß!

Der Präs. des Vollz. Direkt.

Savary.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sekr.

Mousson.

Kuhn. Unsere noch verirrten Mitbürger können an diesem Beispiel lernen, was sie von den ordnungstiftenden Oestreichern und Russen zu erwarten haben. Einmal die Wiederherstellung der vorigen Ordnung und Ruhe nicht. Gewiß ist der, welcher diese Heere auf unsern Boden zurükwünscht, kein redlicher sein Vaterland liebender Bürger.

Nuce bekräftiget Kuhns Aeußerungen, besonders durch belehrende Rükblicke auf die Graubündner Geschichte. Beide stimmen zu einer Commission.

Diese Botschaft wird an eine aus den Br. Kuhn, Herzog v. Eff., Gysendörfer, Labhard und Legler bestehende Commission gewiesen.

Wegen Schneiders Abwesenheit wird Geyser in die Commission wegen B. Luginbühl geordnet.

Weber erhält Urlaubverlängerung bis zu seiner Wiedergenesung.

Senat, 11. Oktober.

Präsident: Frossard.

Mittelholzer, im Namen einer Commission, legt folgenden Bericht vor:

Bürger Senatoren!

Die Commission, welcher Ihr den Beschluß des großen Raths vom 8ten dieses Monats, mittelst welchem der Stadtgemeinde Zug die von der Verwaltungskammer von Waldstätten als Nationalgut angesprochenen verschiedenen Güter und Kapitalien, als ein der Gemeinde Zug ausschließlich wahres Eigenthum zugesichert werden, zu näherer Untersuchung übergeben, hat allererst die Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums, den von dem Finanzminister demselben hierüber erstatteten Bericht, und endlich das Gesez vom 3. Apr. 1799, in welchem die Kennzeichen bestimmt sind, nach denen die Nationalgüter von den Gemeindgütern unterschieden werden müssen, genau durchgegangen.

Die Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums giebt deutlich zu erkennen, daß dasselbe, als es die liegenden Güter und Kapitalien von Zug angesprochen, es in Kraft des 6. Art. des Gesetzes vom 3. Apr. gethan habe, welcher also lautet: „Die Güter, über welche die ehemaligen Regierungen zum öffentlichen Gebrauch verfügten, sollen als Nationalgüter angesehen werden, so lange nicht durch augenscheinlichen Beweis das Gegentheil dargethan wird."

Die gleiche Bothschaft führet nun aber die vier unumstößlichen Gründe an, mit welchen das Vollziehungsdirektorium von der durch die Stadtgemeinde Zug abgeordneten Deputation überzeugt worden, daß das augenscheinliche Gegentheil hier der Fall sey. (Die Forts. folgt.)

Vollziehungs-Direktorium.

Das Vollziehungsdirektorium, auf die Anzeige der Verwaltungskammer des Kant. Thurgau, daß zufolge einer Proklamation die provisorische Regierung, die während der Anwesenheit der Kaiserlichen eingesezt wurde, der Zehnden sowohl von den Zehndherren, als den geistlichen Corporationen und als direkte Abgabe des Staates eingezogen worden;

In Erwägung, daß einerseits die Zehndrechte und anderseits die Zehndverbindlichkeiten durch die Gesetze vom 30. Mai aufgehoben;

In Erwägung, daß folglich die Beziehung der Zehnden gesezwidrig, und das bezogene Gut kein Eigenthum von Individuen oder Corporationen seyn kann,

beschließt